

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestattG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen, Schwanenstr. 44, 42697 Solingen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der für das Bistum von der Firma Kolumbarium UG – nachfolgend: Friedhofsbetreiber – tatsächlich betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der Alt-katholischen Pfarrerin oder des Alt-katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen hat die örtliche Alt-Katholische Pfarrerin oder der örtliche Alt-Katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Bistums oder des Friedhofsbetreibers sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen ist insbesondere nicht gestattet,

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,

8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenstellplätze (§ 12 Abs. 2) im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

Grabart Urnenischen	Mindestruhezeit	Urnenstell- plätze	Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus	Reservierung
Reihennische	15 Jahre	1	nein	nein
Nische in besonderer Lage	15 Jahre	2	ja	ja
Nische mit Fenster	15 Jahre	2	ja	ja

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums.

(4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.

(5) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname

der Verstorbenen oder des Verstorbenen stehen. Weitere Namensschilder sind nicht zulässig.

(6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann in einer Nische in besonderer Lage bzw. einer Nische mit Fenster – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag für die Dauer der Mindestruhezeit (15 Jahre) gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Solingen wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnennischen können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnennischen anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor den Urnennischen können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumen- und Grabschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen, insbesondere auch vor einer Urnennische sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Solingen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Solingen bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller
Generalvikarin